



Geschäfts-Nr.: DG250023-M / U

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei als Vorsitzende,
Ersatzrichterin MLaw N. Seebacher und Vizepräsidentin
lic. iur. R. Thomann sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Fuchs

Urteil vom 25. November 2025
(unbegründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____,

betreffend **gewerbsmässiger Diebstahl etc. und Widerruf**

Privatklägerinnen

1. **B._____ (Schweiz) AG,**
2. **C._____ Switzerland AG,**
3. **D._____ GmbH,**
4. **Stiftung E._____,**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 1. Juli 2025 (act. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidiger RA lic. iur. X1. _____ sowie StAin lic. iur. F. _____ für die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 20 S. 8)

- "♦ Schuldigsprechung von **A.** _____ im Sinne der Anklageschrift
- ♦ Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 31. Januar 2024 ausgefallten bedingte Strafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe
- ♦ Anrechnung der erstandenen Haft
- ♦ Bestrafung unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von **25 Monaten** als Gesamtstrafe
- ♦ Vollzug der Freiheitsstrafe
- ♦ Einziehung der als Deliktserlös beschlagnahmten CHF 3'280.00
- ♦ Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände
- ♦ Entscheid über Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spurenräger
- ♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ♦ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'100.00)"

2. Des amtlichen Verteidigers: (act. S. 38)

- "1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB sowie des Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB und des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG schuldig zu sprechen.

2. Der Beschuldigte sei mit einer Gesamtstrafe von max. 16 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der bisher erstandenen Haft.
3. Dem Beschuldigten sei der bedingte Strafvollzug zu bewilligen unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Zudem ist dem Beschuldigten die Weisung zu erteilen, sich während der Probezeit weiterhin bei lic.phil G._____ in psychotherapeutische Behandlung zu begeben.
4. Eventualiter sei dem Beschuldigten der teilbedingte Strafvollzug zu bewilligen mit einer unbedingt zu vollziehenden Strafe von 6 Monaten und unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.
5. Die Zivilansprüche der Privatkläger seien auf den Zivilweg zu verweisen.
6. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Beschuldigten, allerdings seien diese Kosten inkl. der Kosten der amtlichen Verteidigung infolge Uneinbringlichkeit zulasten der Staatskasse definitiv abzuschreiben.
7. Der beschlagnahmte Deliktserlös sei einzuziehen und die beschlagnahmten Gegenstände seien den Berechtigten zurückzugeben."

Das Gericht zieht in Betracht:

Da das Urteil vom 25. November 2025 mündlich eröffnet sowie begründet wurde (Prot. S. 21 ff.) und vorliegend weder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, noch eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren auszusprechen ist, und sodann gegen das Urteil innert Frist keine Berufung angemeldet wurde, kann gestützt auf Art. 82 Abs. 1 StPO auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet werden. Gemäss § 14 Abs. 5 GebV OG reduziert sich die Entscheidgebühr demnach auf zwei Drittel.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 3 lit. a StGB,
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und
 - des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG.
2. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 31. Januar 2024 ausgefallten Freiheitsstrafe von 3 Monaten wird widerrufen.
3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, wovon 5 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.
5. Für die Dauer der Probezeit wird eine Bewährungshilfe angeordnet und dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen.
6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2024 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, unter Polis-Geschäfts-Nr. 89124765, werden der Privatklägerin 1 auf erstes Verlangen innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben und ansonsten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen:
 - 1 Tablet Samsung, schwarz, inkl. Tastatur (Asservat-Nr. A019'215'497);
 - Tablet-Zubehör (Tastatur Ladekabel) (Asservat-Nr. A019'215'500);
 - 1 Tablet Samsung, schwarz, inkl. Tastatur (Asservat-Nr. A019'215'511);

- 1 Mobiltelefon Samsung, rotfarbig (Asservat-Nr. A019'215'522);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, weiss (Asservat-Nr. A019'215'533);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, weiss (ausser Betrieb und defekt; Asservat-Nr. A019'215'544);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, rotfarbig (Asservat-Nr. A019'215'555);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, rotfarbig (Asservat-Nr. A019'215'566);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, anthrazit (Asservat-Nr. A019'215'577);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, rotfarbig (Asservat-Nr. A019'215'588);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, rotfarbig (Asservat-Nr. A019'215'599);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, weiss (Asservat-Nr. A019'215'602);
 - 1 Tablet Samsung, schwarz (Asservat-Nr. A019'215'613);
 - 1 Tablet Samsung, schwarz (Asservat-Nr. A019'215'624);
 - 1 Tablet Samsung, schwarz, in Hülle, mit Pen (Asservat-Nr. A019'215'635);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, rotfarbig (Asservat-Nr. A019'215'646);
 - 1 Mobiltelefon Samsung, weiss (Asservat-Nr. A019'215'657);
 - 1 Tablet Samsung, in Hülle, schwarz, in Betrieb (Asservat-Nr. A019'215'668);
 - Computer-Zubehör (33 Tastaturen, 28 Hüllen) (Asservat-Nr. A019'215'679).
7. Es wird Vormerk genommen, dass die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. März 2025 beschlagnahmte Tuba (Gebr. Alexander F-Wagnertube Modell 111) an die Stiftung H._____ am 8. April 2025 zurückgegeben wurde.
8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. März 2025 beschlagnahmten CHF 3'280.– (eingebucht bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) werden eingezogen. Der beschlagnahmte Bargeldbetrag wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.
9. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 (B._____ Schweiz AG) anerkennungsgemäss aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 1 (B._____ Schweiz AG) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
10. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 (D._____ GmbH) anerkennungsgemäss aus dem eingeklagten Ereignis dem

Grundsätze nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 3 (D. _____ GmbH) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 4'500.-; die weiteren Kosten betragen:

CHF 2'100.- Gebühr für das Vorverfahren

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

12. Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit CHF 9'705.- (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.
13. Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwältin X2. _____ mit Verfügung des Bezirksgerichts Dietikon vom 23. September 2025 für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin für ihren Einsatz am 7. Mai 2025 aus der Gerichtskasse mit CHF 772.90 (inkl. 8.1 % MwSt.) definitiv entschädigt wurde.
14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
16. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben);
 - die Privatklägerschaft (versandt);
- und hernach als unbegründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat;
- die Privatklägerschaft nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs (unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]);
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste per E-Mail (intake.bvd@ji.zh.ch);

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail (intake.bvd@ji.zh.ch);
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials";
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 6, per E-Mail (asservate@kapo.zh.ch);
- die Bezirksgerichtskasse Dietikon;
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 333, Postfach, 8090 Zürich (PIN ... [FABER]).

17. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer,

Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei

MLaw T. Fuchs

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.